

einem unchristlichen Leben oder gar in actu peccati mortalis in Bewußtlosigkeit gekommen, die heilige Oelung ertheilt werden muss und zwar absolute, — natürlich excluso scandalo.

P. Daniel Gruber O. F. M.

XII. (Restitution wegen betrügerischer Zuwendung einer Stiftung). Der Student G. benützte bei seinen Gymnasialstudien eine Stiftung seines Heimatortes, welche nach dem Willen des Stifters solchen, die vorhaben Theologie zu studieren, zugute kommen sollte. Nach Ablauf der Gymnasialzeit bezog G. die Universität, um die theologischen Studien zu machen. Nach einem Jahre jedoch kommt er zur Ueberzeugung, dass er zum Priesterstand nicht berufen sei. Doch was soll er anfangen, da ihm von Haus aus keine Mittel zu anderen Berufen zur Verfügung stehen? In dieser Verlegenheit macht er sich folgenden Plan. Auch für die Folgezeit seiner Studien belegt er an der Universität die Theologie und besucht so viele Stunden, als ihm zur Erlangung der Bescheinigung über die gehörten theologischen College nothwendig erscheinen. In Wirklichkeit aber studiert er nicht Theologie, sondern sein eigentliches Berufsfach, nämlich Mathematik. Durch Vorlegung der Bescheinigung über gehörte theologische Fächer erlangt er jedesmal die Auszahlung der Stiftungsgelder. Oft kommen ihm Gewissensbisse. Doch sucht er sich zu beruhigen. In seiner Heimat ist zwar jemand, der Theologie studiert, jedoch ist er sehr reich und bemüht sich auch nicht um die Stiftung. Somit schädigt er niemand, nicht den Theologen, der die Stiftungsgelder nicht will, — volenti non sit iniuria, — noch auch die Stiftung, welche ja die Gelder zahlen muss, sobald ein Theologe da ist. Die Stiftung hat also kein Recht auf das Geld. Es ist, so redet er sich ein, das Geld als eine res derelicta zu betrachten, quae fit primi occupantis. Vollständig kann er trotzdem sein Gewissen nicht beschwichtigen. Endlich nahe am Ende seiner Studien begibt er sich während der Ferien zu einem Geistlichen, dem er großes Vertrauen schenkt. Letzterer hört sich alles an. Auch er meint, dass dem Theologen kein Unrecht geschehen sei, auch sei die Stiftung nicht geschädigt; denn diese hätte auszahlen müssen, wenn nur jener Theologe sich darum beworben hätte. Leicht hätte nun damals der Mathematiker G. den Theologen bitten können, um die Stiftung einzutreten und dann die entsprechende Summe ihm abzutreten. Da der Theologe, wie die ganze Familie sehr wohlthätig ist, so würde er dieses Werk der Barmherzigkeit sicher an G. gethan haben. In diesem Falle wäre die Stiftung um das Geld gekommen, und auf ganz gerechte Weise derselbe Zustand geschaffen, wie er jetzt in Wirklichkeit bestehe. „Beruhigen Sie sich nur“, so lauten die letzten Worte, „keinem ist ein Schaden zugefügt, wenn auch die Art und Weise an und für sich unrecht war. Doch liegen die Verhältnisse so, dass dieses in vorliegendem Falle praktisch belanglos ist und eine Restitutionspflicht deshalb nicht vorliegt“.

1. War der ertheilte Entscheid richtig? 2. Wenn nicht, wem und was muss restituiert werden?

Antwort ad 1.: Die Entscheidung war nicht richtig. Es kommt hierbei nicht darauf an, was sein hätte können, sondern darauf, was wirklich geschehen ist. Der Student G. studierte nach dem ersten Universitätsjahre keine Theologie mehr. Das Belegen einiger theologischen Fächer und das Besuchen einiger Stunden ist noch kein Theologiestudium. Und selbst wenn G. wirklich nebenher Theologie studiert hätte, so wäre auch das noch Betrug gewesen. Der Stifter wollte offenkundig solchen, die Priester werden wollen, bei ihren Studien zu Hilfe kommen; denn nur deshalb wird Theologie studiert. Also auch ein wirkliches Theologiestudieren zum bloßen Zweck, in den Besitz der Stiftung zu kommen, wäre Betrug gewesen. Jedoch dies nur nebenbei. In unserem Falle liegt es klar am Tage, dass G. keine Theologie studierte, und dass er einen Betrug beging, als er sich mit dem Belegscheine über theologische College um die Stiftung bewarb. Und wenn nichts Weiteres vorläge, so müsste ohne Frage restituiert werden.

Ist nun der Umstand, dass zugleich ein anderer, der ein Recht auf die Stiftung hat, Theologie studierte, derartig, dass G. von der Restitution befreit ist? Dies muss verneint werden. Unter allen Gründen, welche in der Moraltheologie als von der Restitution entbindend aufgeführt werden, kommt abgesehen von der *impotentia* hier nur in Betracht: *remissio sive expresse sive tacite a creditore libere facta vel etiam rationabiliter praesumpta.* (Bucceroni, th. m. I. n. 1460; Ballerini, I. n. 716., Lehmkuhl, I. n. 1034.). Der Theologe kann aber nichts nachlassen, denn er ist nicht der Eigentümer der Stiftungsgelder, obgleich er es mit Bestimmtheit hätte werden können, wenn er um dieselbe eingekommen wäre. Mag es deshalb noch so sicher sein, dass derselbe aus seinem eigenen Vermögen eine gleiche Summe dem G. geschenkt haben würde, wenn ihm selbst die Stiftung zugefallen wäre, so ändert dieses post factum nichts mehr. Vorher wäre der Theologe Eigentümer geworden, jetzt aber, wo er kein Eigentümer geworden ist und nicht mehr nachträglich werden kann, können ihm auch die Rechte des Eigentümers nicht zugeschrieben werden. Somit wäre der Besitzstand zwar derselbe geworden, wie er jetzt ist, wenn der Theologe in der vorgeschlagenen Weise vorgegangen wäre, jedoch mit dem Unterschied, dass dann ein rechtmäßiger Besitz seitens des Mathematikers vorhanden gewesen wäre, der jetzt unrechtmäßig ist. G. besitzt also fremdes Gut, in derselben Weise wie ein Betrüger und Dieb. Dies wäre freilich nicht der Fall, wenn der Theologe erst Eigentümer geworden wäre und das Geld ihm geschenkt hätte, wie auch ein Dieb kein fremdes Gut besäße, wenn er vorher Eigentümer geworden wäre.

Ad 2.: Der Student G. muss nur die Gelder restituiieren, welche er nach dem ersten Universitätsjahre aus der Stiftung em-

pfangen hat; denn vorher hatte er vorgehabt Theologie zu studieren und auch wirklich die entsprechenden Studien gemacht. Dass jemand nur dann die Stiftung genießen soll, wenn er die Studien auch mit der Priesterweihe beendigt hat, ist in der Urkunde nicht vermerkt.

Die Restitution ist der Stiftung zu machen; denn kein anderer Eigentümer ist vorhanden, noch ist jemand anderer als sie selbst geschädigt. Etwas anderes wäre es, wenn zugleich ein Theologiestudierender vorhanden gewesen wäre, der gern in den Besitz der Stiftung gekommen wäre, und sich darum beworben hätte, wenn nicht der Student G. durch sein trügerisches Spiel dieselbe vorweggenommen hätte. In diesem Falle nämlich wäre der Stiftung kein Schaden zugefügt worden; — denn bezahlen müsste sie dann nicht dem Theologiestudierenden, der sich um sie beworben hätte — sondern allein dem Theologiestudierenden, der durch die Betrügerei des G. an der Erlangung der Stiftung, worauf er gemäß des Willens des Stifters durch die Bewerbung ein Recht erlangte, gehindert worden war. In vorliegendem Falle ist eine solche Schädigung nicht vorhanden, da der Theologiestudierende sich um die Stiftung nicht beworben hätte, auch wenn G. nicht studiert hätte. Kein Schaden war ihm durch G. zugefügt noch irgend ein Recht verkürzt. Deshalb muss hier der Stiftung und nicht dem Theologen restituiert werden.

Arnsberg.

Dr. Bremer.

XIII. (Wann ist ein Gehindernis materiell offenkundig und formell geheim?) 1. Vorbemerkungen. Ein Gehindernis wird als geheim angesehen, wenn in der Öffentlichkeit nichts davon bekannt¹⁾ ist und nach menschlichem Ermessen nichts davon bekannt werden wird. Es gibt nun Hindernisse, welche vor Eingehung der Ehe niemals als geheim betrachtet werden können wegen ihrer Natur, wie Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft aus erlaubtem Verkehr &c.; diese gelten demnach vor Eingehung der Ehe immer als öffentlich, obschon sie vielleicht dem thatfächlichen Bekanntsein nach geheim sind. Andere Hindernisse sind ihrer Natur nach geheim, d. h. sie entspringen einer (meist sündhaften) Handlung, welche ohne Zeugen zu geschehen pflegt; solche Hindernisse sind: a) die Schwägerschaft aus unerlaubtem Verkehr;²⁾ b) das Verbrechen (mit oder ohne Mordanschlag);³⁾ c) das Hindernis des öffentlichen Anstandes (publica honestas) aus geheimen Sponsalien.⁴⁾

Auch Blutsverwandtschaft und geistliche Verwandtschaft können, wenn sie unerlaubtem Verkehre entspringen, ihrer Natur nach geheim sein. Wollte z. B. Adolf die Barbara ehelichen, welche von ihrer Mutter weiß, dass sie die natürliche Tochter des

¹⁾ Das Bekanntsein ist nicht physisch, sondern moralisch zu fassen. —

²⁾ Benedictus XIV. in Const. „Pastor bonus“ d. 13. Apr. 1744 n. 43. —

³⁾ C. l. n. 44. — ⁴⁾ Benedictus XIV. in Inst. 87 n. 3. „Si aliquis“.